

27.03.2024

## **Vereinssatzung für den Verein „Sportverein Einheit Kamenz“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Sportverein Einheit Kamenz e. V.“.  
Er ist beim Registergericht des Amtsgerichtes Dresden eingetragen unter Nr.: VR 8049.

Der Verein hat seinen Sitz in Kamenz.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Amateursportes. Für einzelne Sportarten können Sportabteilungen gebildet werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Sport verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist gemeinnützig tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz entstandener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes und andere satzungsmäßig bestellte Organvertreter können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (auch pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Das Nähere hierzu regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **§ 3 Sportabteilungen**

Für einzelne Sportarten können Sportabteilungen eingerichtet werden. Jedes Mitglied des Vereins kann sich einer oder mehreren Sportabteilungen anschließen.

Die Mitglieder der einzelnen Sportabteilungen können für diese Abteilungen einen Abteilungsleiter wählen, der dann für diese Abteilung gegenüber dem Vorstand verantwortlich ist.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen für die Mitgliedschaft der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen. Über Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Personen, die nicht aktiv am Trainings- und Wettbewerbsbetrieb des SV Einheit Kamenz teilnehmen möchten, können die Aufnahme als Fördermitglied beantragen.

Vereinsmitglieder, welche nicht mehr aktiv am Trainings- und Wettbewerbsbetrieb des SV Einheit Kamenz teilnehmen möchten, können die Umwandlung ihrer bestehenden Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft beantragen. Diese Änderung wird zum 01. des auf den Eingang des Änderungsantrages beim Verein folgenden Monats wirksam.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. gesellschaftsrechtlichen Untergang des Mitglieds.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Eingang der Erklärung beim Vorstand.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, die Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung in Textform im Rückstand ist. Im Falle der Versendung per Post, E-Mail, Computerfax oder Telefax gilt die Mahnung dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Postanschrift, E-Mailadresse oder Telefaxnummer abgesandt worden ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder in Textform zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen in Textform aufzufordern. Im Falle der Versendung per Post, E-

Mail, Computerfax oder Telefax gilt die Mahnung dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Postanschrift, E-Mailadresse oder Telefaxnummer abgesandt worden ist. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Kann die Entscheidung dem Mitglied nachweislich auf diesem Wege nicht zugestellt werden, erfolgt eine erneute Versendung per Post, E-Mail, Computerfax oder Telefax und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Postanschrift, E-Mailadresse oder Telefaxnummer abgesandt worden ist. Zusätzlich ist die Entscheidung – ohne Angabe der Gründe – im Schaukasten des Vereins für die Dauer eines Monats öffentlich bekannt zu machen und gilt dem Mitglied nach Ablauf dieser Frist als zugegangen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren**

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erhoben.

Zur Deckung ihres Finanzbedarfs können die einzelnen Sportabteilungen von ihren Mitgliedern über den Beitrag des Vereins gemäß Abs. 1 hinausgehende weitere Beträge erheben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- alle weiteren Aufgaben, die sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn dies mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angaben des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Einladung in Textform sowie durch öffentlichen Aushang am Vereinshaus mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Im Falle der Versendung per Post, E-Mail, Computerfax oder

Telefax gilt die Einladung dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Postanschrift, E-Mailadresse oder Telefaxnummer abgesandt worden ist.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin gegenüber dem Vorstand in Textform fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- Sportdirektor
- bis zu vier Beisitzern

Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, soll spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit des Vorstandes erfolgen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

**§ 9a**  
**Online-Mitgliederversammlung, Sitzungen des Vorstandes**  
**sowie besondere Formen der Abstimmung**

Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und müssen (Online-Mitgliederversammlung). Das Nähere regelt der Vorstand.

Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB und von § 8 dieser Satzung ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Diese Bestimmungen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

**§ 10**  
**Schatzmeister**

Die Kassenführung des Vereins und der Vereinsabteilungen obliegt dem Schatzmeister.

**§ 11**  
**Sportdirektor**

Der Sportdirektor ist für die sportlichen Belange des Vereins einschließlich der einzelnen Sportabteilungen zuständig. Er koordiniert und organisiert den Vereinssport.

**§ 12**  
**Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer vorzeitig aus seinem Amt aus, hat spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit des Vorstandes zu erfolgen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kamenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abwickeln haben.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.10.2014 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung beim Registergericht des Amtsgerichtes Dresden in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 20.06.2012.

In der Mitgliederversammlung am 27.03.2024 wurden die §§ 4 (Mitgliedschaft) und § 6 (Mitgliedsbeiträge) geändert und § 9a neu eingefügt.